Reisegewerbekarte

Ausübung eines Reisegewerbes und Erteilung einer Reisegewerbekarte.

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet (zum Verkauf anbietet) oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder

2. Selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis in Form der Reisegewerbekarte. Die Erteilung einer solchen Reisegewerbekarte können Sie beim Ordnungsamt beantragen, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neunkirchen haben.

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist.

Wenn jedoch Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so ist ihm die Reisegewerbekarte zu versagen.

Es gibt jedoch auch einige wenige gewerbliche Tätigkeiten, die keiner Reisegewerbekarte bedürfen und Tätigkeiten, die im Reisegewerbe verboten sind. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das Ordnungsamt.

Erlaubnispflicht:
Das Reisegewerbe darf erst ausgeübt werden, wenn die beantragte Reisegewerbekarte erteilt ist. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und können die Versagung der beantragten Reisegewerbekarte zur Folge haben.

Kosten:
Für die Erteilung einer Reisegewerbekarte wird eine Gebühr in Höhe von **150,00 €** erhoben.

Notwendige Unterlagen:

- **Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)**
- **Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses**
- **Vorlage eines Führungszeugnisses, Beleg-Art 0 (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes)**
- **Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Beleg-Art 09**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung (zu beantragen beim Finanzamt Siegen)**

...

Bei Handel mit Lebensmitteln ist erforderlich:

a) Bei **unverpackten** Lebensmitteln:
- Eine amtsärztliche Bescheinigung vom Kreisgesundheitsamt gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz
- Eine IHK-Bescheinigung (Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes)

b) Bei **verpackten** Lebensmitteln:
- Die Bescheinigung eines Arztes darüber, dass der Antragsteller frei von ansteckenden Krankheiten ist

Rechtsgrundlagen

Gewerbeordnung